



Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Kanu Club Bad Dürrenberg“. Er hat seinen Sitz in Bad Dürrenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Kanu Club Bad Dürrenberg e.V.“.

Der Verein ist für alle Sportarten offen und strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen- Anhalt an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt die Satzung und Ordnung des jeweiligen Fachverbandes an. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft im Kreissportbund Merseburg/Querfurt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der im Verein betriebenen Sportarten. Er wird insgesamt verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielveranstaltungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Trainingsveranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke „ der allgemeinen Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie ist schriftlich per Aufnahmeantrag entsprechend des Vordruckes beim Vorstand zu beantragen. Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung des Kanu Club Bad Dürrenberg an. Die Aufnahme ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat entrichtet hat.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller /in in der Mitgliederversammlung eine Entscheidung fordern.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sportlich tätig zu sein. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen zum letzten Kalendertag eines Monats zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluß enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.



Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/ der ersten Vorsitzenden,
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/ der Schriftführerin,
- dem/ der Kassenwart/in,
- dem/ der Sportwart/in,
- dem/ der Jugendwart/in,
- dem/ der Frauenwart/in.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.



Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/ die erste Vorsitzende,
- der/ die stellvertretende Vorsitzende,
- der/ die Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge.

Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.



§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem/ ihren Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/ die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Alle Anträge zur Tagesordnung, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von dem/n Antrag stellendem/en Mitglied/ern 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Die Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Nach Ablauf der 4- Wochen Frist können Anträge zur Tagesordnung nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller die besondere Dringlichkeit schriftlich begründet. Die Begründung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei Mehrheitsbeschluss ist der Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Anträge zu Satzungsänderungen und personelle Veränderungen im Vorstand sind von der Dringlichkeitsregelung ausgeschlossen.

Über Anträge zu Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/ der Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 a Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Abstimmung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Annahme der Ehrenmitgliedschaft wird der jeweiligen Person freigestellt. Mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft erkennt das Ehrenmitglied die Satzung des Kanu Club Bad Dürrenberg e.V. an.

§ 14 b Beendigung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft endet analog der in § 5 genannten Ursachen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 3 Jahren 2 Mitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/ innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/ innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kasenwart/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus können vom Vorstand weitere Ordnungen erlassen werden.



§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter /in und dem/der von dem/der Vorsitzenden/Versammlungsleiter/in benannten Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Dürrenberg, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung des Kanu Club Bad Dürrenberg e.V. ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. Dezember 1991 beschlossen worden.

Diese Satzung wurde geändert und in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01. Februar 2003 bzw. am 08. November 2008 beschlossen.